

## Haigerloch



Davis, John Scarlett: Haigerloch. Stahlstich nach Louis Mayer, 1836.

„Stadtbüchle“ von 1457, musste der Schultheiß sogar dafür sorgen, dass der Stadt ihre Rechte belassen wurden;<sup>33</sup> zudem musste er Bürger sein bzw. potentiell die Fähigkeit besitzen, Bürger zu werden.<sup>34</sup> Von ihrer soziologischen Verortung waren die Schultheißen damit, anders als die Oberamtänner, in der Bürgerschaft verhaftet. So fiel dem Schultheißen gewissermaßen die Rolle eines Bindeglieds zwischen Herrschaft und Stadt zu, wie andernorts auch:<sup>35</sup> Er vollzog die herrschaftlichen Befehle, berichtete an den Vogt/Oberamtann und präsierte dem Gericht und der Gemeindeversammlung. Insbesondere lagen seine Aufgaben im jurisdiktionellen Bereich: er war erste Instanz in bürgerlichen Streitsachen und bei Strafverfahren; ferner leitete er das in zweiter Instanz zuständige Stadtgericht.<sup>36</sup> Wurden beim herrschaftlichen Oberamt Angelegenheiten beraten, welche die Stadt betrafen, so hatten ab 1681 nur Oberamtann und Schultheiß *session und votum*, d. h. Sitz und Stimme, da sie eidlich gegenüber der Stadt verpflichtet waren, nicht aber die anderen herrschaftlichen Beamten, Rentmeister, Kastenvogt und

33 „Stadtbüchle“ von 1457 (wie Anm. 11), Pkt. 2.

34 StAS Ho 177 T 1 Nr. 122 (1551 Juli 3): Artikel 4. Nach einer Zusammenstellung der Haigerlocher Stadtrechte musste ein Schultheiß sogar Bürger werden, falls er es nicht schon war (BATZER, Haigerlocher Stadtbuch [wie Anm. 23], S. 202). Möglicherweise handelt es sich hier um städtisches Herkommen, das nicht vertraglich fixiert war und 1551 in dem Sinne abgeändert wurde, dass der Schultheiß nur die Fähigkeit besitzen musste, Bürger zu werden. Es bleibt zu prüfen, ob in der Realität ein Nichtbürger als Schultheiß eingesetzt wurde.

35 Vgl. Anm. 31.

36 Schultheißenverpflichtung 1741 (StAS Ho 202 T 2 Nr. 202). – HODLER, Haigerloch (wie Anm. 2), S. 820f., S. 836ff.